



**Schulordnung der  
Musik- und Kunstschule Bruchsal (MuKs)**  
(Stand 01/2025)

**§ 1 Mitgliedsgemeinden**

Die Städte und Gemeinden Bruchsal, Forst, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Oberhausen-Rheinhausen und Ubstadt-Weiher bilden den Zweckverband Musik- und Kunstschule Bruchsal. Das Entgelt für Schüler/-innen aus diesen Städten und Gemeinden ist in der Schulgeldordnung separat dargestellt.

**§ 2 Aufgabe/Allgemeine Bestimmungen**

Die Musik- und Kunstschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musik- und Kunsterziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, kulturtragenden Vereinen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik und Kunst.

Als Angebotsschule vermittelt sie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen musikalische und künstlerische Bildung. Die Musik- und Kunstschule schafft die Grundlagen für eine spätere musikalische oder künstlerische Berufsausbildung. Sie arbeitet eng mit anderen Kultureinrichtungen zusammen.

Die Musikschule richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Die Kunstschule setzt auf freies Lernen in Projekt- und Jahreskursen gemäß dem Leitbild des Landesverbandes der Jugendkunstschulen Baden-Württemberg.

An der MuKs werden mit Zustimmung der Schulleitung Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen, soweit es die schulische Auslastung zulässt.

Voraussetzung für die Aufnahme des Schülers bzw. der Schülerin ist eine rechtsgültige Anmeldung i.d.R. über das Online-Formular auf der Homepage der MuKs.

Werden im Unterricht keine Fortschritte erreicht, ist die MuKs Bruchsal nach vorheriger Anhörung der betroffenen Person bzw. der erziehungsberechtigten Person befugt, den Unterricht auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der Fachlehrkraft einseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende zu kündigen. Gleiches gilt für Schüler/-innen, die wiederholt gegen die Schulordnung verstoßen oder mehrmals unentschuldig fehlen.

Ein sofortiges Kündigungsrecht steht der Schulleitung zu, wenn der Unterricht aus Mangel an Lehrkräften nicht gewährleistet werden kann.

## § 3 Unterrichtsfächer

### **1. Unterrichtsangebot Musikschule**

#### **Elementare Musikpraxis (EMP)**

- Eltern-Kind-Gruppen
  - MuKs-Mäuse (bis 18 Monate)
  - Rasselbande & Co. (18 Monate - 3 Jahre)
  - Ohrwürmchen (3 und 4 Jahre)
- Musi-Kuss (4 bis 6 Jahre)
- MuKs-Klangdetektive (6 bis 8 Jahre)
- Musikgeragogik

#### **Instrumental- und Vokalbereich**

- Akkordeon
- Bariton
- Blockflöte
- Cembalo
- E-Bass
- E-Gitarre
- Fagott
- Gambe
- Gesang
- Gitarre
- Harfe
- Horn
- Keyboard
- Klarinette
- Klavier
- Kontrabass
- Mandoline
- Oboe
- Orgel
- Posaune
- Querflöte
- Saxophon
- Schlagzeug
- Tenorhorn
- Trompete
- Tuba
- Ukulele
- Viola
- Violine
- Violoncello

#### **Sonstiges**

- Dirigieren
- Musiktheorie
- Stimmbildung

## **2. Unterrichtsangebot Kunstschule**

- Ballett
- Bildende Kunst
- Fotografie
- Musical
- Neue Medien
- Oper
- Tanz
- Theater
- Zirkus

Neue oder ergänzende Unterrichtsfächer können bei ausreichender Nachfrage eingerichtet werden.

### **§ 4 Projektkurse / Schulkooperationen**

Sowohl in der Musikschule als auch in der Kunstschule können individuell zeitlich befristete Projektkurse und/oder Schulkooperationen im Rahmen des Haushaltsplans eingerichtet werden. Die zeitliche, inhaltliche und fachliche Ausgestaltung der Projektkurse bzw. der Schulkooperationen und die Festlegung eines adäquaten Entgelts, sofern dies nicht in der Schulgeldordnung geregelt ist, obliegen der Schulleitung.

### **§ 5 Schuljahr**

Das Schuljahr der MuKs beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nächsten Jahres. Es ist unterteilt in zwei Schulhalbjahre (Oktober bis März und April bis September). Abweichend von dieser Regelung beginnt das Schuljahr für Musi-Kuss-Kurse am 1. September und endet zum 31. Juli des übernächsten Jahres. Eltern-Kind-Gruppen werden zwei Mal jährlich angeboten. Der erste Kurs beginnt i.d.R. am 1. März und endet am 31. Juli, der zweite Kurs beginnt i. d. R. am 1. September und schließt Ende Februar des darauffolgenden Jahres.

Der Kurs MuKs-Klangdetektive beginnt am 1. September und endet zum 31. Juli des nächsten Jahres. Bläserklassen beginnen i.d.R. im September und enden zum 31. Juli des übernächsten Jahres.

Die Schulferien sowie die Festlegung der beweglichen Ferientage orientieren sich für die MuKs Bruchsal einschließlich aller Zweigstellen an der Ferientagsregelung der Bruchsaler Schulen.

### **§ 6 An- und Abmeldung**

Anmeldungen (i.d.R. Online-Anmeldung über die Homepage der MuKs) bedürfen der Schriftform und sind an die Schul- oder Zweigstellenleitung zu richten, bei minderjährigen Teilnehmenden durch ihre gesetzliche Vertretung. Der Unterrichtsvertrag wird erst mit der Zuteilung des Unterrichts rechtswirksam. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung der Unterrichtsentgelte.

Der Antragstellende erkennt durch die Anmeldung die in ihrer jeweiligen Fassung bestehende Schulordnung und die damit verbundene Schulgeldordnung verbindlich an. Eine Anmeldung ist jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt i.d.R. zu Beginn des Schuljahres; sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, ist dies auch während des Schuljahres oder Schulhalbjahres jeweils zu Monatsbeginn möglich.

Ein Anspruch auf Aufnahme bzw. Übernahme vom Elementarbereich in die nachfolgenden Stufen besteht nur nach Maßgabe vorhandener Aufnahmekapazitäten.

Im Elementarbereich haben die Kurse feste Laufzeiten. Danach endet der Unterrichtsvertrag automatisch. Die Laufzeiten für die Fächer im Elementarbereich betragen:

- Eltern-Kind-Gruppen 5-6 Monate je nach Kurs
- Musi-Kuss 2 Jahre
- MuKs-Klangdetektive 1 Jahr

Die Kündigungsfrist innerhalb der ersten 6 Monate beträgt einen Monat zum Monatsende. Danach sind Kündigungen/Abmeldungen grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres oder Schulhalbjahres (30. September / 31. März) möglich und müssen drei Monate vorher (30. Juni / 31. Dezember) erklärt werden. Eine Kündigung/Abmeldung bedarf der Schriftform.

Kündigungen/Abmeldungen aus unvorhersehbaren, triftigen Gründen werden so kulant wie möglich behandelt. In diesen Fällen können abweichende Kündigungsfristen zugrunde gelegt werden, wenn eine unangemessene Benachteiligung anzunehmen ist.

Dies ist dann der Fall, wenn wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Die Kündigung/Abmeldung ist in schriftlicher Form an die Schulleitung der MuKs Bruchsal zu richten. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen/Abmeldungen entgegen zu nehmen.

## **§ 7 Unterrichtserteilung**

Der Unterricht wird i.d.R. von Montag bis Freitag erteilt. Die Unterrichtsdauer in den jeweiligen Fächern ist aus der Schulgeldordnung ersichtlich.

Der Unterricht wird in Bruchsal im Hauptgebäude der Musik- und Kunstschule Bruchsal in der Durlacher Straße 3-7 und im Kunsthof in der Moltkestraße 17a, sowie in den Stadt- und Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden erteilt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche zum Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Bei ausreichender Nachfrage kann der Unterricht in einem bestimmten Unterrichtsfach in die Stadt- und Ortsteile der Mitgliedsgemeinden angeboten werden.

Alle Schüler/-innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Gleiches gilt für die Ergänzungsfächer und Veranstaltungen (z.B. Musizierstunden, Vorspiele, Konzert usw.). Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen - auch im Ergänzungsfach - kann zum Ausschluss vom gesamten Unterricht führen.

Unter Berücksichtigung der individuellen Umstände kann die Schulleitung in besonderen Ausnahmefällen die Erteilung des Unterrichts in Form von Online-Unterricht für einen begrenzten Zeitraum genehmigen.

In Zeiten von Schließung der MuKs aufgrund von höherer Gewalt, Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnung ist der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vereinbart. Die Art der digitalen Technologien und Plattformen, die in Online-Formaten sowie Online-Angeboten der MuKs zum Einsatz kommen, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musik- und Kunstschule Bruchsal. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer/-innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, um diese digitalen Technologien nutzen zu können. In diesem konkreten Fall ist ein Nachlass auf das reguläre Entgelt in Höhe von max. 20% möglich. Über diese Ermäßigung entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der/dem Vorstandsvorsitzenden.

Während des Schuljahres sind die Schüler/-innen auf Weisung der Lehrkräfte verpflichtet, an internen und öffentlichen Vorspielen, die über ihren Leistungsstand informieren, teilzunehmen.

Über öffentliches Auftreten, insbesondere über solistische Leistungen außerhalb der Musikschulveranstaltungen sowie Meldungen zu Wettbewerben oder Prüfungen in den von der Musik- oder Kunstschule erteilten Fächern, sind die Lehrkräfte bzw. die Schulleitung zu informieren.

### **§ 8 Ergänzungsfächer**

An der Musik- und Kunstschule bestehen folgende Ergänzungsfächer:

- Streichorchester
- Chöre
- Kammermusikformationen
- Sinfonieorchester
- Big Band
- Musiktheorie
- offene Werkstatt

Bei Bedarf werden von der Schulleitung Ergänzungsfächer eingerichtet und personell besetzt.

Alle Schüler/-innen sollten an einem Ergänzungsfach teilnehmen. Der Unterricht an einem Ergänzungsfach kann darüber hinaus zum verbindlichen Bestandteil des Ausbildungsganges gemacht werden, wenn die Lehrkraft dies für erforderlich hält. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Schüler/-innen aus Zweigstellen zum Ergänzungsfach in andere Zweigstellen oder an die Hauptstelle nach Bruchsal zu empfehlen.

Die Mitwirkung in den Ergänzungsfächern ist bei gleichzeitig belegtem Hauptfach grundsätzlich gebührenfrei. In besonderen Einzelfällen kann den Teilnehmenden ein Unterrichtsentgelt oder Materialkostenersatz in Rechnung gestellt werden.

Über dieses zusätzliche Entgelt entscheidet das zuständige Organ lt. Zweckverbandssatzung. Ausgewiesen wird ein evtl. Entgelt in der Schulgeldordnung unter Sonderentgelte.

### **§ 9 Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung**

Für besonders leistungsstarke Schüler/-innen bietet die MuKs spezielle Fördermöglichkeiten an. Damit sollen Begabungen gezielt gefördert werden. Nähere Angaben über die Förderprogramme sind in den jeweiligen Förderbedingungen geregelt.

### **§ 10 Unterrichtszeiten/Aufenthalt im Schulgebäude**

Die Unterrichtszeiten sind im Einvernehmen zwischen Schüler/-in und der zuständigen Fachlehrkraft festzulegen.

Sollte zu einem festgesetzten Unterrichtstermin der Schüler / die Schülerin bzw. die Lehrkraft nicht pünktlich oder nicht erscheinen können, ist dies im Sekretariat zu melden.

Musikalische und künstlerische Tätigkeiten (Unterricht, Proben usw.) im Gebäude und im Schulbereich der Musik- und Kunstschule Bruchsal sind von 8:00 bis maximal 22.00 Uhr erlaubt.

Der Aufenthalt in den Räumen der MuKs ist nur während der Unterrichtszeit bzw. bei Vorspielen und Veranstaltungen unter Aufsicht der Lehrkräfte der MuKs gestattet.

Unbeaufsichtigte Proben, Veranstaltungen und Zusammenkünfte in den Räumen der MuKs bedürfen der Genehmigung der Schul- bzw. Zweigstellenleitung.

### **§ 11 Unterrichtsausfall**

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Schülers / der Schülerin ist die Verwaltung der MuKs oder die zuständige Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen. Ein Anspruch auf Entgelterstattung oder auf Nachholung des Unterrichts besteht grundsätzlich nicht.

Bei ärztlich attestierter Krankheit des Schülers / der Schülerin von mindestens zwei Wochen Dauer werden - auf schriftlichen Antrag - die Unterrichtsentgelte anteilig zurückerstattet.

Sollte der Unterricht innerhalb eines Monats zweimal durch Krankheit oder eine sonstige zwingende Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden die Unterrichtsentgelte i.d.R. anteilig gutgeschrieben.

Bei sonstigem Unterrichtsausfall (z.B. höhere Gewalt) besteht kein Anspruch auf Nacherteilung oder Entgelterstattung.

### **§ 12 Instrumente**

Grundsätzlich muss jeder Schüler bzw. jede Schülerin mit einem eigenen Instrument am jeweiligen Unterricht teilnehmen. Musikinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der MuKs an die Schüler/-innen ausgeliehen werden. Hierfür wird ein in der Schulgeldordnung festgelegtes Benutzungsentgelt erhoben. Die Bezugszeit beträgt i.d.R. max. ein Jahr.

Für schuleigene Instrumente (Leihinstrumente) gilt:

- sie sind auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin bzw. der gesetzlichen Vertretung instand zu halten,
- über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler oder die Schülerin bzw. die gesetzliche Vertretung bei der Lehrkraft zu informieren,
- Reparaturen an schuleigenen Instrumenten müssen bei Verschulden des Schülers oder der Schülerin auf Rechnung der gesetzlichen Vertretung ausgeführt werden und dürfen nur bei den von der MuKs Bruchsal genannten Firmen in Auftrag gegeben werden.

Bei Verlust und Beschädigung haften die Schüler/-innen bzw. ihre gesetzliche Vertretung in vollem Umfang. Ebenfalls zulasten des Entleihers gehen durch Abnutzung entstehende Kosten (Saiten, Bogenbespannung etc.) sowie Blätter, Rohre und Reinigungsmaterialien (Wischer, Putztuch, Öle, etc.).

Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlung muss das Instrument unverzüglich an die MuKs Bruchsal zurückgegeben werden. Gleiches gilt beim Ausscheiden des Schülers / der Schülerin.

### **§ 13 Unterrichtsentgelte/sonstige Entgelte**

Für die Teilnahme am Unterricht und für die Benutzung der Einrichtungen der Musik- und Kunstschule werden Entgelte nach Maßgabe der Schulgeldordnung erhoben.

Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet:

- bei minderjährigem Schüler/-innen die gesetzliche Vertretung,
- bei Volljährigen der Schüler/-innen selbst,
- derjenige, der durch schriftliche Erklärung gegenüber der MuKs die Verpflichtung zur Zahlung übernommen hat.

#### **§ 14 Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schüler/-innen**

Musikalische und künstlerische Ausbildung und Erziehung der Lernenden ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und MuKs. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen, sich rechtzeitig verständigen und sich gegenseitig informieren, sodass Schwierigkeiten nach Möglichkeit vermieden werden, welche die musikalische oder künstlerische Entwicklung des Lernenden zu beeinträchtigen drohen. Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

#### **§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die MuKs ist berechtigt, im Unterricht und bei ihren Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für eigene Zwecke sowie zur Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Gleiches gilt für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.ä.).

#### **§ 16 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz und Bundesseuchengesetz) anzuwenden.

Ein Kind, das wegen einer ansteckenden Erkrankung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz Schul- oder Kita-Besuchsverbot hat, ist auch vom Unterricht an der Musik- und Kunstschule Bruchsal ausgeschlossen.

#### **§ 17 Aufsicht**

Eine Aufsichtspflicht seitens der MuKs besteht nur während des Unterrichts und der schulischen Veranstaltungen.

#### **§ 18 Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände**

Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände der MuKs in deren Zweigstellen ist nicht gestattet.

#### **§ 19 Verhalten im Schulgebäude**

Ballspiele sowie sonstige Spiele und Betätigungen im Schulgebäude, die die Schüler/-innen gefährden könnten, insbesondere das Rutschen auf dem Treppengeländer sowie das Sitzen auf der Treppenbrüstung und den Fensterbänken, sind verboten. Den Anweisungen weisungsberechtigter Personen, z. B. Hausmeister, Lehrkräfte usw., ist Folge zu leisten.

Alle Einrichtungen der Schule (Lernmittel, Lehrmittel, Möbel, Türen, Fenster, Wände, Fußböden usw.) sind schonend zu behandeln. Papier und Abfälle dürfen nicht aus dem Fenster oder auf den Fußboden geworfen werden. Ebenso ist das Eigentum aller im Schulbetrieb befindlichen Personen (Lehrpersonal, Eltern, Schüler/-innen usw.) zu respektieren. Bei grob fahrlässiger bzw. mutwilliger Beschädigung werden der bzw. die Verursacher haftbar gemacht.

#### **§ 20 Aushänge im Schulbereich und Benutzung der Anschlagtafeln**

Die Anschlagtafeln im Schulbereich sowie die Pinwand in der MuKs-App dienen der Schulleitung zur Bekanntgabe von Informationen an Schüler/-innen und Eltern.

Für Aushänge der Schulleitung oder des Personalrates, die Lehrkräfte der MuKs Bruchsal betreffend, steht eine Anschlagtafel im Lehrerzimmer (A17) zur Verfügung.

Alle übrigen Aushänge sowie die Verteilung von Druckschriften im Schulbereich bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

Aushänge, die die Aufgaben der Schule ernsthaft gefährden, die gegen ein Gesetz verstoßen, zum Verstoß gegen ein geltendes Gesetz aufrufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind nicht gestattet.

### **§ 21 Einhaltung der Schulordnung**

Zur Einhaltung dieser Schulordnung verpflichten sich alle, die das Gelände bzw. das Gebäude der MuKs betreten.

### **§ 22 Haftung**

Die Haftung der MuKs für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an Veranstaltungen der MuKs entstehen, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung oder einer Lehrkraft zurückzuführen.

Eine Haftung für das Abhandenkommen und für Beschädigungen für irgendwelche Gegenstände z.B. Garderobe wird nicht übernommen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt mit Datum der Unterschrift der Verbandsvorsitzenden in Kraft.

Bruchsal, 01.01.2025

gez.  
Cornelia Petzold-Schick, Oberbürgermeisterin  
Verbandsvorsitzende